

Plastic Covered Document
Repaired Document

§ 4. (7) Ein Einkommen unterliegt der Besteuerung nur, wenn es den Jahresbetrag von M. 1000 erreicht.

- (7) Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:
 - 1) das Diensteinkommen und das Ruhegehalt der vor dem 7. März 1881 bei öffentlich anerkannten hamburgischen Religions-Gemeinschaften angestellten Geistlichen, sowie der vor dem 9. Januar 1871 unter Zusage der Steuerfreiheit angestellten Lehrer an hamburgischen öffentlichen Schulen;
 - 2) das Ruhegehalt der Mitglieder des vormaligen hamburgischen Militärs;
 - 3) das Wittengeld der Witwen der unter 1 und 2 genannten Personen;
 - 4) das Militäreinkommen und die Militärpension der Personen des Unteroffizier- und Gemeindefranks, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegserformation befindlichen Teile des Heeres oder der Marine das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, ferner die auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Kriegs- oder Friedensinvaliden gewährten Pensionserhöhungen, Kriegs-, Verwundungs- und Alterszulagen, sowie die sonstigen durch Reichsgesetz der Besteuerung entzogenen Gehalts- und die mit Kriegsdienstleistungen verbundenen Ehrenzulagen;
 - 5) das Einkommen aus einem in anderen Bundesstaaten belegenen Grund- oder Gebäudebesitz sowie aus dort betriebenen Gewerben;
 - 6) das Einkommen, welches nach Massgabe des Wertzuwachssteuergesetzes vom 12. Oktober 1908 (Verordnung des Senats vom 10. September 1913 Amtsblatt S. 561) einer Wertzuwachssteuer unterliegt.

§ 5. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14. (7) Nicht-Reichsangehörige, welche in Gemäßheit des § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 in Hamburg steuerpflichtig geworden sind, haben das Recht, an Stelle des Einkommens den Verbrauch zu versteuern. Die Einheit beträgt in diesem Falle 1,20 vom Hundert. Das Recht erlischt, wenn die Steuerpflicht in Hamburg fünf Jahre bestanden hat; dagegen besteht es für die Dauer des fünfjährigen Zeitraumes auch dann fort, wenn der Steuerpflichtige vor Ablauf des Zeitraumes die Reichsangehörigkeit erlangt.

(7) Auf Personen, die sich zu Erwerbszwecken in Hamburg aufhalten, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 6. Für jedes Steuerjahr wird durch Beschluss von Senat und Bürgerschaft bestimmt, wie viele Einheiten der Steuer erhoben werden.

Die Einheit beträgt bei einem Jahreseinkommen von M. 1000 eine Mark und steigt für jede weiteren hundert Mark eines Einkommensbetrages

von mehr als M. 1000 bis M. 2000 um	M. 0,20
„ „ „ 2000 „ 3000 „	„ 0,40
„ „ „ 3000 „ 4000 „	„ 0,65
„ „ „ 4000 „ 5000 „	„ 0,85
„ „ „ 5000 „ 6000 „	„ 1,10
„ „ „ 6000 „ 7000 „	„ 1,35
„ „ „ 7000 „ 8000 „	„ 1,60
„ „ „ 8000 „ 10000 „	„ 1,90
„ „ „ 10000 „ 15000 „	„ 2,40
„ „ „ 15000 „ 20000 „	„ 2,90
„ „ „ 20000 „ 30000 „	„ 3,40

Die Einheit, die bei einem Einkommen von M. 20000 eins vom Hundert beträgt, steigt sodann in 50 Einkommensstufen um je 0,01 bis auf 1,50 vom Hundert des Einkommens, und zwar

- in 10 Stufen von je M. 2000 bis auf 1,10 vom Hundert bei einem Einkommen von M. 50000
- in 10 Stufen von je M. 5000 bis auf 1,20 vom Hundert bei einem Einkommen von M. 100000
- in 10 Stufen von je M. 10000 bis auf 1,30 vom Hundert bei einem Einkommen von M. 200000
- in 10 Stufen von je M. 20000 bis auf 1,40 vom Hundert bei einem Einkommen von M. 300000
- in 10 Stufen von je M. 30000 bis auf 1,50 vom Hundert bei einem Einkommen von M. 500000

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Einheit ein Viertel größer.

Die Einkommensziffern werden für die Steuerberechnung auf volle hundert Mark nach oben abgerundet, jedoch wird der aus der Minderlichtheit der letzten hundert Mark sich ergebende Mehrbetrag an Einkommensteuer insoweit nicht erhoben, als er das in jenen hundert Mark enthaltene tatsächliche Einkommen übersteigt.

Unterliegt nicht das gesamte Einkommen eines Steuerpflichtigen der Besteuerung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 9. Januar 1914, so wird derjenige Steuerzins zugrunde gelegt, welcher zur Anwendung kommen würde, wenn das gesamte Einkommen der Besteuerung in Hamburg unterläge.

Nicht-Reichsangehörige, welche gemäss § 14 an Stelle des Einkommens den Verbrauch versteuern, entrichten die Steuer mit 1,20 vom Hundert für die Einheit.

Besitzt die Familie eines Steuerpflichtigen aus mindestens vier Personen, so ermässigt sich die Steuer, wenn sein Gesamteinkommen nicht mehr als M. 8000 beträgt, um ein Viertel, und wenn es nicht mehr als M. 4000 beträgt, um die Hälfte. Besitzt die Familie aus mindestens sechs Personen, so ermässigt sich die Steuer bei einem Gesamteinkommen bis M. 8000 um die Hälfte, bei einem Gesamteinkommen bis M. 4000 um drei Viertel. Zur Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören ausser dem Steuerpflichtigen und seinem Ehegatten die von dem Steuerpflichtigen auf Grund seiner für ihn oder seinen Ehegatten bestehenden gesetzlichen Unterhaltspflicht unterhaltenen Verwandten in gerader Linie, sowie diejenigen sonstigen Angehörigen des Steuerpflichtigen oder seines Ehegatten, welche in dem Haushalt des Steuerpflichtigen von diesem unterhalten werden und ausserstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Übersteigt das Einkommen eines Steuerpflichtigen, dessen Familie aus mindestens vier oder sechs Personen besteht, den Betrag von M. 4000 oder M. 8000, so wird der Mehrbetrag an Steuer, der zu zahlen ist, weil die im Abs. 1 vorgesehenen Ermässigungen nicht gewährt werden können, nur insoweit erhoben, als er aus dem M. 4000 oder M. 8000 übersteigenden Betrage gedeckt werden kann.

E. Hamburgische Gemeinde-Einkommensteuer. Auszug aus dem Gesetze, betr. die Verfassung der Stadtgemeinde Hamburg und die Erhebung einer Gemeinde-Einkommensteuer vom 18. Januar 1919.

§ 4. Die Gemeinde-Einkommensteuer wird von denjenigen Steuerpflichtigen, die der hamburgischen Staats-Einkommensteuer unterliegen, durch einen Zuschlag zu dieser erhoben. Bei den übrigen Steuerpflichtigen wird die Steuer mit dem Betrage erhoben, der sich als Zuschlag ergeben würde, wenn das steuerpflichtige Einkommen der hamburgischen Staats-Einkommensteuer unterläge.

§ 5. Der Gemeinde-Einkommensteuer sind unterworfen:

- A. 1) Personen, die in der Stadtgemeinde einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz haben, 2) Personen, die sich in der Stadtgemeinde Hamburg, ohne dort einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, länger als drei Monate aufhalten, 3) Personen, die, ohne in der Stadtgemeinde Hamburg einen Wohnsitz oder einen dienstlichen Wohnsitz zu haben, zur Besatzung eines Schiffes gehören, dessen Heimatsort oder Heimathafen in der Stadtgemeinde Hamburg liegt, 4) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksbetriebe, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften und andere Rechtspersonen, die eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, sofern ihr Sitz sich in der Stadtgemeinde Hamburg befindet, mit ihrem gesamten Einkommen, soweit es nicht aus Grund- oder Gebäudebesitz oder Gewerbebetrieb fließt, die sich in anderen Bundesstaaten oder in dem nicht zur Stadtgemeinde Hamburg gehörigen hamburgischen Staatsgebiet befinden,

eine durch Wohnsitz begründete Gemeinde-Einkommensteuerpflicht ergreift in jedem Falle mindestens den vierten Teil des gesamten Einkommens.

B. ohne Rücksicht auf Wohnsitz, dienstlichen Wohnsitz oder Aufenthalt allmännlichen und die unter A 4 genannten Rechtspersonen mit dem Einkommen aus einem in der Stadtgemeinde Hamburg belegenen Grund- und Gebäudebesitz und einem daselbst betriebenen Gewerbe. Dasselbe gilt von dem Einkommen aus einer anderen in der Stadt ausgeübten auf Erwerb gerichteten Tätigkeit, soweit das daraus erzielte Jahreseinkommen den Betrag von M. 6000 übersteigt. Der hamburgische Staat ist von der Gemeinde-Einkommensteuer befreit.

§ 6. Für jedes Steuerjahr wird durch Beschluss von Senat und Stadtbürgerschaft bestimmt, wie viele Einheiten der Gemeinde-Einkommensteuer erhoben werden. Die Bestimmung bedarf der Bestätigung im Staatshaushaltsplan. Die Steuerpflichtigen haben als Gemeinde-Einkommensteuer von dem dieser Steuer unterliegenden Einkommen (§ 5) denjenigen Betrag zu entrichten, der sich ergeben würde, wenn sie mit diesem Einkommen zu der gleichen Zahl von Einheiten der Staats-Einkommensteuer herangezogen würden.

F. Wanderlagersteuer. Auszug aus dem Gesetze, betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom 17. November 1902:

§ 1. Wer anserhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — im Einzelhandel feilbietet, hat die im § 4 des Gesetzes festgesetzte Steuer zu entrichten. Dieses Verpfändungsrecht besteht für den Inhaber des Wanderlagers auch dann, wenn in seinem Auftrag und für seine Rechnung ein am Orte des Verkaufes ansässiger Auktionator oder sonstiger Verkäufer die Waren des Wanderlagers im eigenen Namen feilbietet.

Durch die Verlegung des Wohnortes an den Betriebsort oder durch Anmeldung des Betriebes als eines stehenden Gewerbes wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, dass die Verlegung des Wohnortes oder die Anmeldung des Gewerbes zur Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfolgt sind.

§ 4. Die Steuer beträgt für jede angefangene Woche des Wanderlagerbetriebes M. 50. Dauert der Betrieb länger als zwei Wochen, so erhöht sich die Steuer für jede angefangene weitere Woche um M. 10. Die erste Woche des Geschäftsbetriebes wird vom Beginn des Kalenderjahres, an welchem der Betrieb eröffnet ist, berechnet.

Erfolgt das Feilbieten von Waren in der Form der Versteigerung, so wird die Steuer von M. 50 für jeden angefangenen Kalendertag erhoben. Wenn die Versteigerung länger als zwei Tage dauert, so erhöht sich die Steuer für jeden weiteren angefangenen Kalendertag um M. 10.

G. Erbschaftsteuer. Durch das am 29. Juni 1906 publizierte Ausführungsgesetz zum Reichserbschaftsteuergesetz vom 3. Juni 1906 war mit dem Inkrafttreten des letzteren das hamburgische Erbschaftsamt am 1. Juli 1906 aufgehoben.

Die seine Stelle für das hamburgische Staatsgebiet getretene Erbschaftssteueramt ist mit dem 1. Januar 1914 der Steuerdeputation als Abteilung einverleibt worden.

Ausser den aus dem Reichserbschaftsteuergesetz sich ergebenden Geschäften liegen dieser Abteilung die früher von dem Erbschaftsamt zu erledigenden Geschäfte ob, mit Ausnahme der Entscheidungen über Reklamationen und Beschwerden gegen Steuerbescheide.

Durch das Landeserbschaftsteuergesetz vom 22. März 1911 ist angeordnet, dass die Steuerpflicht für Erwerbe, die vor dem 1. April 1911 begründet worden sind, sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen, dass aber das Landeserbschaftsteuergesetz vom 2. März 1908 im übrigen aufgehoben sein solle. An dessen Stelle ist mit dem 1. April 1911 ein Gesetz getreten, welches für die Besteuerung der Erwerbe von ehelichen Abkömmlingen und solchen Kindern, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder, sowie von unehelichen Kindern und deren Abkömmlingen aus dem Vermögen der Mutter und deren Vorfahren, den Vorschriften des Reichserbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906 möglichst nachgebildet worden ist.

Pflichtteile sollen wie bisher nur steuerpflichtig sein, wenn und soweit sie in Anspruch genommen werden. Die Steuerziffern waren zunächst dieselben, wie in dem Gesetz vom 2. März 1908, sind aber durch Gesetz vom 15. Januar 1917 mit Wirkung vom 1. April 1917 ab für Kinder auf eins von hundert, für Abkömmlinge entfernterer Grade auf drei von hundert herabgesetzt worden. Die Staffellung ist unverändert geblieben.

Ein Erwerb, dessen Betrag den Wert von Mk. 15000 nicht übersteigt, bleibt steuerfrei. Ausserdem ist der Erwerb befreit, soweit er aus Kleidungsstücken, Betten, Wäsche, Hausrat und Küchengerät besteht, sofern diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetriebe oder zum Verkauf bestimmt waren. Auch hinsichtlich der Schenkungen unter Lebenden ist eine Änderung gegenüber dem Gesetze vom 2. März 1908 nicht eingetreten. Im allgemeinen sollen die Vorschriften des Reichserbschaftsteuergesetzes mit Ausnahme der §§ 35 und 62 sinngemässe Anwendung finden.

§ 13 des neuen Gesetzes macht von der Ermächtigung des § 58 des Reichserbschaftsteuergesetzes Gebrauch und ordnet landesgesetzliche Zuschläge zur Reichserbschaftsteuer an.

Durch weitere Gesetze vom 23. Juni 1911 u. 8. Dezember 1918 sind diese Zuschläge verändert worden.

Über Reklamationen und Beschwerden entscheidet die Steuerdeputation und Oberbehörde für die Erbschaftsteuer.

Gegen die Entscheidungen über Beschwerden ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde an den Senat zulässig.

Diese Oberbehörde musste auf Grund des § 84 Abs. 2 des Reichserbschaftsteuergesetzes errichtet werden.

Der Oberbehörde liegt die Nachprüfung aller bei dem Erbschaftssteueramt erwachsenen Akten ob, in denen Landes- und/oder Reichserbschaftsteuer erhoben, oder zu erheben ist. Die Revision soll feststellen, dass die Vorschriften der Erbschaftsteuergesetze und die vom Bundesrat, sowie vom Senate erlassenen Ausführungsbestimmungen zu denselben und endlich die vom Bundesrat erlassenen Vorschriften bezüglich der statistischen Anschreibungen genau befolgt worden sind. Ausserdem unterliegen die erwachsenen Listen und die zu führenden Bücher des Erbschaftssteueramtes der Revision der Oberbehörde.

Was das Reichserbschaftsteuergesetz anbelangt, so behandeln dessen §§ 1-4 den Gegenstand, die §§ 5-9 die räumliche Herrschaft desselben und § 10 die Sätze der Reichserbschaftsteuer.

Die §§ 11-15 handeln von Steuerbefreiungen und Steuerermässigungen. Nach den §§ 31 und 32 haften für die Steuer ausser den Bedachten auch die Erben bzw. Miterben und zwar als Gesamtschuldner. Ausserdem aber haften auch persönlich die gesetzlichen Vertreter sowie die Bevollmächtigten der Steuerpflichtigen, ferner Testamentsvollstrecker, Nachlasspfleger und Verwalter von Familienstiftungen.

Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögensteile von nicht deutschen Erblässern befinden, deren Nachlässe auf Grund des § 6 des Reichserbschaftsteuergesetzes ganz oder teilweise zur Reichserbschaftsteuer herangezogen werden, sind ebenfalls persönlich haftbar, wenn sie derartige, von ihnen verwaltete Nachlässe vor Berechtigung oder Sicherstellung der darauf entfallenden Erbschaftsteuer aussantworten.

Nach den §§ 36 und 38 des Gesetzes hat jeder Steuerpflichtige, bezw. für die Steuer Halbbare, binnen 3 Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses den Erwerb dem zuständigen Steuer-

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag, Speersort 6-11.